

2. COVID-19-MASSNAHMENVERORDNUNG (ab 15.09.2021)

Zusammenfassung für die Erwachsenenbildung

Eine neue Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung tritt mit 15.09.2021 in Kraft:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_394/BGBLA_2021_II_394.html

Die konsolidierte Fassung der Rechtsverordnung ist ab 15.09.2021 unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011576>

Veranstaltungsgröße	Auflagen
≤ 25 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 <p>Ausnahme: Wenn die Veranstaltung überwiegend im Freien stattfindet (§ 17 Abs. 8 Z 1).</p> <p>Das BMBWF empfiehlt, bei allen Zusammenkünften der Erwachsenenbildung die 3-G-Regelung ¹⁾ einzuhalten und Testmöglichkeiten vor Ort zur Verfügung zu stellen: https://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten/16344-erwachsenenbildung-masken-und-abstandsregelungen-fallen-ab-1-juli.php</p>
26–100 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen ¹⁾ (§ 12 Abs. 1)
101–500 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen ¹⁾ (§ 12 Abs. 1) ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher ²⁾ (§ 12 Abs. 2 Z 1) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts mit COVID-19-Beauftragten (§ 12 Abs. 4)
≥ 501 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen ¹⁾ (§ 12 Abs. 1) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und eines COVID-19-Beauftragten (§ 12 Abs. 4) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ³⁾ (§ 12 Abs. 3)

¹⁾ Anerkannte Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr sind in § 1 Abs. 2 geregelt.

²⁾ Die Informationen, die bei einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden müssen, sind in § 12 Abs. 2 Z 1 näher beschrieben.

³⁾ Dem Bewilligungsantrag ist das COVID-19-Präventionskonzept beizustellen. Der Behörde obliegt eine Entscheidungsfrist von 2 Wochen.